



Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet durch
die Ausschüsse Erbrecht sowie Insolvenzrecht

**zum Referentenentwurf des BMJ eines Gesetzes
zur Zuständigkeitskonzentration der
zivilrechtlichen Mobiliarvollstreckung bei den
Gerichtsvollziehern und zu
Zuständigkeitserweiterungen für die
Rechtspfleger in Nachlass- und Teilungssachen**

Stellungnahme Nr.: 83/2024

Berlin, im November 2024

Mitglieder des Ausschusses Erbrecht

- Rechtsanwalt Prof. Dr. Andreas Frieser, Bonn
(Vorsitzender; Berichterstatter)
- Rechtsanwältin Dr. Anna Katharina Gollan, LL.M., Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Luise Hauschild, Köln
- Rechtsanwältin Dr. Stephanie Herzog, Würselen
- Rechtsanwalt Dr. Michael Holtz, Bonn
- Rechtsanwalt Dr. Daniel Lehmann, München
- Rechtsanwalt (BGH) Richard Lindner, Karlsruhe
- Rechtsanwältin Julia Roglmeier, LL.M., München
(Berichterstatterin)
- Rechtsanwalt und Notar a.D. Dr. Hubertus Rohlfing, Hamm
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Stephan Scherer, Mannheim

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwältin Christine Martin, Geschäftsführerin, Berlin
- Rechtsanwältin Sabrina Reckin, Referentin, Berlin

Mitglieder des Ausschusses Insolvenzrecht

- Rechtsanwalt Prof. Dr. Klaus Pannen, Hamburg (Vorsitzender)
- Rechtsanwalt Kolja von Bismarck, München
- Rechtsanwältin Marie-Luise Graf-Schlicker, Berlin
- Rechtsanwalt Kai Henning, Dortmund (Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Dr. Christoph Morgen, Hamburg
(Stv. Vorsitzender)
- Rechtsanwältin Dr. Wencke Mull, Köln
- Rechtsanwalt Thomas Oberle, Heidelberg
- Rechtsanwalt Dr. Klaus Olbing, Berlin

Deutscher Anwaltverein

Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel

Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

Mitglieder des Ausschusses Insolvenzrecht (Fortsetzung)

- Rechtsanwältin Prof. Dr. Susanne Riedemann, Hamburg
- Rechtsanwältin Dr. Anne-Deike Riewe, München
- Rechtsanwältin Dr. Ruth Rigol, Köln
- Rechtsanwältin Dr. Katrin Stohrer, Frankfurt am Main

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwältin Bettina Bachmann, Geschäftsführerin, Berlin

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

Zusammenfassung

Der Referentenentwurf sieht eine Neuregelung der Zuständigkeitsverteilung in Nachlasssachen und eine nahezu vollständige Übertragung aller Nachlasssachen von Richtern auf Rechtspfleger vor. Der Deutsche Anwaltverein (DAV) steht diesem Vorhaben kritisch gegenüber. Er sieht die Gefahr, dass dies weder zu einer qualitätsorientierten Aufgabenverteilung innerhalb der Entscheidungsträger noch zu einer Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege führen würde.

Der DAV wiederholt seinen früheren Vorschlag ([DAV-Initiativstellungnahme Nr. 51/2017](#)), ein Großes Nachlassgericht nach dem Vorbild des Großen Familiengerichts zu schaffen; mit Umsetzung dieser Anregungen würde auch die Aufgabenverteilung zwischen Richtern und Rechtspflegern im Zuge der „Entscheidungskonzentration“ streitiger Erbsachen bei der Erbrechtskammer angemessen geregelt.

Anwaltliche Insolvenzverwalter und Schuldnerberater sehen zudem die beabsichtigte Übertragung zahlreicher Aufgaben im Bereich der Forderungspfändung auf Gerichtsvollzieher skeptisch.

Gleichzeitig fordert der DAV im Rahmen dieses Gesetzgebungsvorhabens eine Lösung der sogenannten Verstrickungsproblematik, die sowohl bei bisheriger Rechtslage den Rechtspflegern, aber insbesondere den ggfls. neu einzuarbeitenden Gerichtsvollziehern eine erhebliche Arbeitsentlastung bringen würde.

Stellungnahme

A. Übersicht

Zu welchen Teilvorschriften des Entwurfs [...] möchten Sie Stellung nehmen?

Alle folgend genannten Artikel sind solche des vorgenannten Entwurfs.

- Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a) aa) (§ 16 Absatz 1 Nummer 1 RPfIG-E)
- Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a) aa) (§ 16 Absatz 1 Nummer 2 RPfIG-E)
- Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a) bb) (§ 16 Absatz 1 Nummer 5 RPfIG-E)
- Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a) bb) (§ 16 Absatz 1 Nummer 6 RPfIG-E)
- Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a) bb) (§ 16 Absatz 1 Nummer 7 RPfIG-E)
- Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b) (§ 16 Absatz 2 RPfIG-E)
- Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c) (§ 16 Absatz 3 RPfIG-E)
- Artikel 1 Nummer 2 (§ 19 RPfIG-E)
- Artikel 3 Nummer 4 (§ 802a Absatz 2 Satz 1 ZPO-E)
- Allgemeine bzw. weitere Anmerkungen, hier: Verstrickungsproblematik

B. Stellungnahme im Einzelnen

Zuständigkeitserweiterung für Rechtspfleger in Nachlasssachen

Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a) aa) (§ 16 Absatz 1 Nummer 1 RPfIG-E)

Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen zu?

- Ja Nein Teilweise

Der Referentenentwurf sieht eine Neuregelung der Zuständigkeitsverteilung zwischen Rechtspflegern und Richtern in Nachlasssachen, insbesondere bei der Erteilung und Einziehung von Erbscheinen, der Ernennung und Entlassung von Testamentsvollstreckern sowie bei Verfahren im Zusammenhang mit dem Europäischen Nachlasszeugnis vor. Geplant ist eine nahezu vollständige Übertragung aller Nachlasssachen im Sinne der § 16 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 6, und 7 RPfIG sowie § 16 Abs. 2 RPfIG weg von Richtern auf Rechtspfleger.

Der DAV steht dem Referentenentwurf kritisch gegenüber. Es besteht die Gefahr, dass das geplante Vorgehen weder eine qualitätsorientierte Aufgabenverteilung innerhalb der Entscheidungsträger fördert, noch die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege verbessert.

1. Historie

Im Zuge des Justizmodernisierungsgesetzes vom 24.8.2004 (BGBl. 2004 I 2198) hat der Gesetzgeber eine Öffnungsklausel eingeführt, nach der die Länderregierungen

ermächtigt werden, diverse Richtervorbehalte in Nachlasssachen ganz oder teilweise aufzuheben (§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 RPfIG). Von der Ermächtigung haben bislang zehn Bundesländer Gebrauch gemacht. In der Folge gab es Bestrebungen, die Länderöffnungsklauseln auf weitere Aufgabenbereiche auszudehnen (vgl. Gesetzesantrag des Landes Baden-Württemberg zur flexibleren Aufgabenübertragung in der Justiz, BR-Drs. 101/16 sowie Gesetzesentwurf des Bundesrates zur flexiblen Aufgabenübertragung in der Justiz, BT-Drs. 18/9237), zu denen sich der DAV jeweils ablehnend geäußert hat (vgl. [DAV-Stellungnahme Nr. 55/2015](#) und [DAV-Stellungnahme Nr. 74/2016](#)).

Diese kritische Haltung wird aufrechterhalten.

2. Aktuelle Problemlage

Der jetzt vorgelegte Referentenentwurf soll der richterlichen Entlastung dienen und die infolge der Öffnungsklausel und deren unterschiedlichem Gebrauch in den Ländern eingetretene Zuständigkeitszersplitterung beseitigen.

3. Kritik

Positiv ist die angestrebte Vereinheitlichung der Rechtslage und der Wunsch nach einem Ende der aktuell bestehenden Zersplitterung zwischen den Bundesländern. Auf die mit einem Auseinanderfallen der funktionellen Zuständigkeiten von Rechtspflegern und Richtern verbundenen Schwierigkeiten hatte der DAV bereits hingewiesen (vgl. DAV-Stellungnahme Nr. 55/2015, dort S. 2, und DAV-Stellungnahme Nr. 74/2016, S. 4). Diese Schwierigkeiten bestehen fort, wie ein aktueller Beschluss des Oberlandesgerichts Oldenburg¹ zeigt. In seinem Beschluss wies das Oberlandesgericht² auf die Gesetzesbegründung (BT-Drs. 15/1508) hin, es sollten auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 RPfIG dem Rechtspfleger ausschließlich „unstreitige“ Verfahren, also solche, in denen keine Einwände gegen den beantragten Erbschein erhoben werden, zugewiesen werden; die „streitigen“ Verfahren sollten dem Richter vorbehalten bleiben, um dem grundgesetzlich verankerten Rechtsprechungsvorbehalt für den Richter nach Art. 92 GG Rechnung zu tragen (BT-Drs. 15/1508, S. 33).

¹ OLG Oldenburg, Beschluss vom 21.8.2024 – 3 W 53/24, NJW-RR 2024, 1202.

² a.a.O., Tz 17.

Allerdings geht der Referentenentwurf in die falsche Richtung. Erbrechtliche Fragestellungen basieren regelmäßig auf komplexen Sachverhalten. Sie beinhalten schwierige Fragen sowohl des materiellen Rechts als auch des Prozessrechts. Zu denken ist in diesem Zusammenhang beispielsweise an Auslegungsfragen bei letztwilligen Verfügungen, Testierunfähigkeitserwägungen oder Fragen im Zusammenhang mit der Anfechtung einer Verfügung von Todes wegen.

Den Richtervorbehalt nach dem Gesetzesentwurf künftig alleine auf Fälle zu beschränken, in denen ausländisches Recht zur Anwendung kommt oder Einwände gegen den Erlass der Entscheidung erhoben werden, wird der Bedeutung der betroffenen Rechtsfragen nicht gerecht. Überdies führte dies zu der misslichen Situation, dass Nachlassrichtern nur in seltenen Fällen mit erbrechtlichen Fragestellungen befasst werden und entsprechend geringere Erfahrungen in ihre Entscheidungsfindung einzubringen vermögen. Diese Marginalisierung³ der Tätigkeit des Nachlassrichters korrespondiert allerdings nicht mit dem Schwierigkeitsgrad der von ihm zu bearbeitenden Fallkonstellationen. Gleichzeitig ist fraglich, ob die zu lösenden Fragestellungen auf Ebene der Rechtspfleger zufriedenstellend beantwortet werden können. Die Entwurfsbegründung sieht vor, dass die Rechtspfleger künftig *„einmalig an Fortbildungen teilnehmen müssen, um die neuen Verfahren zu erlernen“* (vgl. Entwurfsbegründung, Seite 25), wobei der Fortbildungsbedarf *„auf maximal drei Fortbildungstage und damit rund 24 Stunden (= drei Tage zu je acht Stunden) geschätzt“* wird (vgl. Entwurfsbegründung, Seite 26). Das bagatellisiert sowohl den hohen Anspruch der Nachlassverfahren, die regelmäßig speziell gelagerte Rechtsfragen aufwerfen und mit erheblicher persönlicher und wirtschaftlicher Tragweite für die Betroffenen verbunden sind. Materieller Schaden ist zu besorgen, wenn „Gutgläubensschutz“ genießende, unrichtige Erbscheine den „Scheinerben“ zu Vermögensverfügungen legitimieren, die vorgenommen werden können, bis der fehlerhafte Erbschein eingezogen wird.

Richtig erscheint vielmehr Folgendes:

Nachlass- und Testamentsvollstreckersachen sollten ausnahmslos der Entscheidung erfahrener Richter vorbehalten sein. Ein hohes Maß an Erfahrung und Kompetenz

³ Poller, ErbR 2017, 381.

gewinnen Richter aber nur, wenn sie sich fortlaufend und intensiv – und damit gerade nicht nur punktuell – mit der betroffenen Rechtsmaterie beschäftigen.

In diesem Zusammenhang verweist der DAV auch auf einen jüngeren Beschluss des OLG Celle⁴, welcher eklatante Fehlentscheidungen zweier Nachlassrichter auf Probe zum Gegenstand hatte.

Das Gericht führt insbesondere aus:

„Dem Senat drängt sich seit Jahren zunehmend der Eindruck auf, dass die (...) Möglichkeit der weitestmöglichen Übertragung von Nachlassangelegenheiten auf den Rechtspfleger (§§ 16, 19 RPflG) dazu geführt hat, dass insbesondere bei den kleineren Amtsgerichten nur noch wenige, dann aber häufig schwierige Nachlasssachen von Richtern zu bearbeiten sind, was zwischenzeitlich auch dazu geführt hat, dass in Abweichung von der früher verbreiteten Praxis immer seltener Amtsgerichtsdirektoren die Nachlasssachen bearbeiten, sondern, wie hier, aufeinander folgend Richter auf Probe, denen es jedenfalls im konkreten Fall an Grundkenntnissen des materiellen Erbrechts und des Verfahrensrechts ebenso zu fehlen scheint wie an der Bereitschaft, sich diese Kenntnisse zu verschaffen, was zu Entscheidungen führt, die das Ansehen der Justiz in der Bevölkerung zu beschädigen geeignet sind.“

Es steht außer Frage, dass dieser Entwicklung entschieden entgegengewirkt werden muss.

4. Lösungsvorschlag: Großes Nachlassgericht

Der Referentenentwurf sieht als Alternative lediglich das Weiterbestehen der bisherigen Zuständigkeitsverteilung zwischen Rechtspflegern einerseits und Richtern andererseits an (vgl. Referentenentwurf, S. 2). Das bedauert der DAV. Schließlich gäbe es durchaus andere und sachgerechtere Lösungsmöglichkeiten. Wiederholt wurde in der Vergangenheit nicht nur von Seiten der Anwaltschaft, sondern auch aus den Reihen der Justiz der Wunsch nach Schaffung eines Großen Nachlassgerichts nach dem Vorbild des Großen Familiengerichts vorgetragen.⁵ Konkrete Änderungsvorschläge lassen sich

⁴ OLG Celle, Beschl. v. 19.6.2023 – 6 W 65/23, ErbR 2023, 808 = NJW-RR 2023, 921.

⁵ vgl. Sonderheft ErbR Nr. 6a/2017 mit Beiträgen von Frieser, Kroiß, Kanzleiter, Herzog, Bracken und Poller.

auch der [DAV-Initiativstellungnahme Nr. 51/2017](#), vorbereitet durch den Ausschuss Erbrecht, entnehmen. Ausgangspunkt der Stellungnahme war die Erkenntnis der Erbrechtspraxis, dass der rechtlichen Komplexität und wirtschaftlichen Bedeutung von Nachlassverfahren durch Spezialisierung der Entscheidungsträger Rechnung getragen werden muss. Der Frustration, im Rahmen eines Erbschaftsstreits nicht „ordentlich gehört“ zu werden, begegneten die Streitbeteiligten zunehmend mit einer „Flucht“ in „alternative Streitbeilegungsmechanismen“, etwa Mediation und Schiedsverfahren. Aus dem Justizgewährungsanspruch, der aus dem Rechtsstaatsprinzip folge, ergebe sich die Verpflichtung, Verfahren so zu gestalten, dass sie eine mit dem Gesetz übereinstimmende, sachlich richtige Entscheidung soweit möglich gewährleisten.⁶ Der in der Initiativstellungnahme vorgeschlagene Einführung eines „Großen Nachlassgerichts“ mit Konzentration der Entscheidungsfindung bei einem spezialzuständigen Gericht würde die weitgehende Aufgabenübertragung an Rechtspfleger diametral zuwiderlaufen.

Eine Kompetenzverschiebung bei nachlassgerichtlichen Fragestellungen weg von Richtern hin zu Rechtspflegern wäre zudem nur in begrenztem Umfang geeignet, zu einer (und dann auch nur oberflächlichen) Entlastung der Gerichte beizutragen. Sie löste allerdings die tieferliegenden Probleme nicht, trüge vielmehr zu deren Verschärfung bei. Nur mit der Schaffung spezialisierter Spruchkörper im Rahmen des „Großen Nachlassgerichts“ wird eine „fachkundige Rechtsprechung in der Spezialmaterie „Nachlassrecht“⁷ gewährleistet.

Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a) aa) (§ 16 Absatz 1 Nummer 2 RPfIG-E)

Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a) bb) (§ 16 Absatz 1 Nummer 5 RPfIG-E)

Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a) bb) (§ 16 Absatz 1 Nummer 6 RPfIG-E)

Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a) bb) (§ 16 Absatz 1 Nummer 7 RPfIG-E)

Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b) (§ 16 Absatz 2 RPfIG-E)

Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c) (§ 16 Absatz 3 RPfIG-E)

Artikel 1 Nummer 2 (§ 19 RPfIG-E)

Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen zu?

Ja Nein Teilweise

S.o. Begründung zu § 16 Absatz 1 Nummer 1 RPfIG-E.

⁶ DAV-Initiativstellungnahme Nr. 51/2017, S. 8 unter Hinweis auf BVerfGE 69,126,140.

⁷ DAV-Initiativstellungnahme Nr. 51/2017, S. 36.

Übertragung der Zuständigkeiten auf die Gerichtsvollzieher Artikel 3 Nummer 4 (§ 802a Absatz 2 Satz 1 ZPO-E)

Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen zu?

Ja Nein Teilweise

Die Umstellung der Zuständigkeiten birgt nach Ansicht des DAV erhebliche Risiken für Schuldner, die in existenziellen Fragen des Pfändungsschutzes bei Konto- und Gehaltspfändung auf einen schnellen und effektiven Rechtsschutz angewiesen sind. Es hat sich hierzu bei den Vollstreckungsgerichten eine hohe Kompetenz gebildet, die verloren ginge, und bei den Gerichtsvollziehern erst wiederaufgebaut werden müsste. Schuldnerische Schutzanträge können zudem ohne Anhörung der Gläubiger nicht beschieden werden und enthalten oft auch Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz, über die zeitnah zu entscheiden ist. Der DAV bezweifelt daher, dass die Gerichtsvollzieher die neuen Aufgaben in den bisherigen Strukturen bewältigen können. Aber auch die Befriedigungsinteressen der Gläubiger sind durch Abgrenzungsschwierigkeiten, Zeitverzögerungen und die fehlende Büroorganisation der Gerichtsvollzieher gefährdet.

Aus anwaltlicher Sicht wird zudem kritisch gesehen, dass durch die neuen Zuständigkeiten regelmäßig Interessenskollision entstehen werden. Gerichtsvollzieher führen Aufträge der Gläubiger aus und werden von diesen – zum Teil in Abhängigkeit des Vollstreckungserfolges – auch vergütet. Sie haben nach den neuen Regelungen jetzt zusätzlich Schuldnerschutzanträge zu bearbeiten, die dem Gläubigerinteresse und auch der eigenen Vergütung direkt entgegenstehen. Bei den Vollstreckungsgerichten als unabhängigen Instanzen besteht diese Gefahr nicht.

Weitere Anmerkungen, hier: Verstrickungsproblematik

Auslöser der Verstrickungsproblematik sind vier Entscheidungen des Bundesgerichtshofs, nach denen zusammengefasst gilt, dass die Wirkungen der Verstrickung einer vor Insolvenzeröffnung ausgebrachten Pfändung auch nach Eröffnung eines Insolvenzverfahren andauern, bis sie auf einem dafür vorgesehenen Weg beseitigt worden sind (Beschl. vom 21.9.17 – IX ZR 40/17, ZVI 2018, 150), dass diese Pfändungen im Insolvenzverfahren nur ausgesetzt, nicht aber aufgehoben werden können (Beschl. vom 24.3.11 – IX ZB 217/08, ZVI 2011, 248), und dass die Aussetzung im eröffneten Insolvenzverfahren durch das Insolvenzgericht (Beschl. vom 19.11.20 – IX ZB 14/20, ZVI

2021, 186) und in der Restschuldbefreiungszeit durch das Vollstreckungsgericht zu erfolgen hat (Beschl. vom 2.12.21 – IX ZB 10/21, ZVI 2022, 161). Obwohl also ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens gem. § 89 Abs. 1 InsO ein Vollstreckungsverbot gilt, muss jede einzelne vor der Insolvenz gegen den Schuldner ausgebrachte Pfändung einzeln aufgehoben bzw. ausgesetzt werden. Die hieraus folgende Arbeitsbelastung für Insolvenzverwaltung, Schuldnerberatung und Gerichte ist bei jährlich ca. 4 – 5 Millionen Kontopfändungen und ca. 100.000 Insolvenzverfahren natürlicher Personen mit beantragter Restschuldbefreiung leicht vorstellbar. Das Bundesarbeitsgericht (Urt. vom 20.7.2023 – 6 AZR 112/23, ZVI 2023, 403) hat bestätigt, dass die Problematik nicht nur ausgebrachte Kontopfändungen, sondern ebenso die Gehaltspfändungen betrifft und damit das Arbeitsfeld nochmals stark erweitert.

Das Bundesjustizministerium hatte bereits im September 2023 angekündigt, der Fachöffentlichkeit zur Lösung der Problematik einen gesetzlichen Regelungsvorschlag zu unterbreiten, und hat dies auf dem Deutschen Insolvenzrechtstag 2024 in Diskussionen mit den beteiligten Verbänden nochmals wiederholt, aber bis heute keinen Regelungsvorschlag vorgelegt.

Bei einer gesetzlichen Regelung der Verstrickungsproblematik wird der Gesetzgeber entscheiden müssen, ob er der von BGH und BAG vertretenen Aussetzungslösung folgt, nach der die Rechte der Insolvenzgläubiger und insbesondere der Deliktsinsolvenzgläubiger bewahrt werden, oder ob, gerade auch aus Vereinfachungsgründen, alle vor Insolvenzeröffnung ausgebrachten Pfändungen zukünftigen Einkommens und Kontoguthabens mit Insolvenzeröffnung aufgehoben werden sollen. Diese Ansicht vertritt Grote (ZInsO 2023, 589, 593) mit dem Hinweis, dass der wirtschaftliche Wert der Rangwahrung so gering sei, dass die Rechte der Insolvenzgläubiger bei einer Aufhebung der Pfändungen nur unwesentlich beeinträchtigt würden. Ahrens stellt sich dem entgegen und sieht eine durchaus zu beachtende wirtschaftliche Bedeutung der Rangwahrung (NZI 2023, 793, 797). Er spricht sich daher für eine gesetzliche Aussetzungslösung aus, die der jetzigen Rechtslage entspricht.

Beide Lösungen würden dazu führen, dass mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens die ausgebrachten Pfändungen von Konto und Gehalt der Schuldner nicht mehr von den Geldinstituten und Arbeitgebern als Drittschuldner beachtet werden müssen. Ein

gesondertes Tätigwerden der Gerichte auf Antrag der Insolvenzverwaltung oder Schuldnerberatung würde entfallen.

Alle beteiligten Verbände haben sich bislang unisono für eine gesetzliche Regelung der Verstrickungsproblematik im Sinne der Aussetzungs- oder der Aufhebungslösung ausgesprochen. Nach Diskussionen auf dem Deutschen Insolvenzrechtstag 2024 hat sich ebenfalls eine große Mehrheit der Teilnehmer des Workshops II für eine gesetzliche Aussetzungs- oder Aufhebungslösung ausgesprochen. (siehe Pollmächer VIA 2024, 33; Reuter INDat-Report 2024, 58 (65)).

Der DAV schließt sich diesem deutlichen Votum an.

Verteiler

Deutschland

- Bundesministerium der Justiz
- Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend
- Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
- Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages
- Fraktionen im Deutschen Bundestag vertretenden Parteien
- Justizministerien und Justizverwaltungen der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Bundesnotarkammer
- Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) e.V.
- Bundesverband der Freien Berufe
- Deutscher Notarverein e. V.
- Deutscher Richterbund e. V.
- Deutscher Steuerberaterverband e.V.
- Deutsches Forum für Erbrecht e.V.
- Deutscher Juristinnenbund e.V.
- Verband Deutscher Anwaltsnotare e.V.
- AGT e.V. -Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge e.V.
- ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Bundesfachgruppe Justiz
- Europäische Kommission, Vertretung in Deutschland
- Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. – ABV
- Wirtschaftsprüferkammer
- Neue Richtervereinigung e.V.
- Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
- Gravenbrucher Kreis
- Verband Insolvenzverwalter Deutschlands e.V.
- Bundesarbeitskreis Insolvenzgerichte e.V./BAKinso
- Neue Insolvenzrechtsvereinigung Deutschlands e.V.
- TMA Deutschland
- Institut der Wirtschaftsprüfer e. V.

- Distressed Ladies – Women in Restructuring e.V.
- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften und des FORUM Junge Anwaltschaft im Deutschen Anwaltverein
- Mitglieder der Gesetzgebungsausschüsse Erbrecht und Insolvenzrecht im Deutschen Anwaltvereins
- Mitglieder des Geschäftsführender Ausschuss der AG Erbrecht und der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung im Deutschen Anwaltverein

Presse

- Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins
- Redaktionen der Zeitschriften AnwBI, BWNotZ, DNotZ, ErbR, FamRZ, FF, Juris, Juve, MittBayNot, NJW, NotBZ, RNotZ, Rpfleger, ZEV, ZErB
- Zeitschrift für Wirtschaftsrecht / ZIP
- Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht / DZWIR
- Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung / NZI
- Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht / ZinsO
- Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht / ZVI (Print)
- Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht / ZVI (Internet)
- Zeitschrift für Restrukturierung und Insolvenz / ZRI
- Zeitschrift für die Insolvenzpraxis / InsbürO
- InDat-Report
- Frankfurter Allgemeine Zeitung
- Süddeutsche Zeitung
- Handelsblatt
- dpa
- Neue Juristische Wochenschrift / NJW
- SPIEGEL
- Die Welt
- taz
- Focus
- Business Insider